

**Stellungnahme des Vorstandes
der Österreichischen Gesellschaft
für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen
zum Neuen Dienst- und Besoldungsrecht
für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen**

Im Zuge der Diskussionen um die PädagogInnenbildung NEU wird ein neues Dienstrecht als zentrale rechtliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen zu tertiären Bildungseinrichtungen gesehen.

Die *Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen (ÖFEB)*, die wissenschaftliche Vereinigung der österreichischen BildungsforscherInnen, geht in der folgenden Stellungnahme der Frage nach, inwieweit die vorliegende Dienstrechtsnovelle 2011 Voraussetzungen schafft, um Pädagogische Hochschulen als echte tertiäre Bildungseinrichtungen und Forschungsstandorte zu etablieren. Dazu gehört im Wesentlichen die strukturelle Verankerung von Forschungsmöglichkeiten für die MitarbeiterInnen an Pädagogischen Hochschulen.

Bei erster Betrachtung des neuen Dienstrechts finden sich zweifelsohne Punkte, die die Absicht erkennen lassen, der Forschung an Pädagogischen Hochschulen einen höheren Stellenwert als bisher einzuräumen:

- Forschung wird in den Katalog der dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrpersonen aufgenommen und damit aus dem bisherigen „Graubereich“ herausgehoben.
- Universitätslehrenden wird durch eine Neudefinition der Anstellungserfordernisse ein dienstrechtlicher Zugang zu Pädagogischen Hochschulen ermöglicht, da nicht mehr nur ausschließlich Unterrichtspraxis in Schulen, sondern auch eine verwendungseinschlägige Berufspraxis als Ernennungserfordernisse angeführt werden.
- Mit den zukünftig notwendigen Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für die Verwendungsgruppe PH 1 wird eine Annäherung an Berufungsverfahren der Universitäten vorgenommen.
- Kooperationen mit Universitäten werden erleichtert, indem Beauftragungen für Lehrveranstaltungen auch an Universitäten innerhalb der Dienstverpflichtung erfolgen können.
- Ähnlich wie an Universitäten wird für HochschulprofessorInnen (PH 1) eine Freistellung für Forschungs- und Lehrzwecke ermöglicht.

- Die Einführung von Planstellen mit der Widmung „Assistenz“ soll der Nachwuchsförderung (zur Promotion) dienen, was prinzipiell zu befürworten ist.

Ob das neue Dienstrecht tatsächlich verbesserte Bedingungen zur Erfüllung des Forschungsauftrags von Pädagogischen Hochschulen bietet, erscheint allerdings fraglich: So wird in den Erläuterungen zur Dienstrechtsnovelle zwar von einer Abkehr vom traditionellen auf Unterrichtserteilung und Schulbetrieb ausgerichteten Dienstrecht gesprochen. *Lehre scheint aber nach wie vor das „Maß aller Dinge“ zu sein*; der Lehrbetrieb scheint dem Wissenschaftsbetrieb vorzugehen. Dies wird in folgenden Ausführungen deutlich:

- Die Dienstverpflichtung wird weiterhin über die Stundenzahl der Lehrverpflichtung definiert (160 bzw. 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden). Forschung ist etwas, das – wie auch andere Tätigkeitsbereiche – „eingerechnet“ werden kann. Forschung reduziert die Lehrverpflichtung, kann aber maximal 2/3 der Dienstverpflichtung betragen. Wer forscht, nimmt potentielle Nachteile in Kauf: Mehrleistungen werden nur im Bereich der Lehre abgegolten; Personen, die forschen, kommen nicht oder seltener in den Genuss der Lehrvergütung.
- Selbst in der Verwendungsgruppe PH 1/ph 1, jener Gruppe, die „in stärkerem Ausmaß für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten prädestiniert“ (Erläuterungen zu § 200e) ist, gibt es keine Forschungsverpflichtung. Dass in den Hinweisen zu finanziellen Auswirkungen des neuen Dienstrechts von lediglich fünf Hochschullehrpersonen dieses Typs je Pädagogischer Hochschule gesprochen wird, lässt nicht auf eine ernst gemeinte Stärkung der Forschungsaktivitäten an Pädagogischen Hochschulen schließen.
- Die Aufgabenbeschreibung von InstitutsleiterInnen bezieht sich vorwiegend auf Tätigkeiten in Administration und Entwicklung. Beauftragungen mit Aufgaben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung sind nicht vorgesehen. Mehrleistungen können nur in der Lehre erbracht werden.
- Beauftragungen im Rahmen von Kooperationen mit Universitäten sind nur für „Lehrveranstaltungen an der Universität und unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb im Zusammenhang stehende Aufgaben an Universitäten“ und nicht für Forschungstätigkeiten vorgesehen. Außerdem ist keine zeitweise Anstellung von Universitätspersonal an Pädagogischen Hochschulen angedacht.

Der im Hochschulgesetz definierte institutionelle Forschungsauftrag bildet sich auch im Dienstrecht durch eine starke *Institutionengebundenheit von Forschung* ab. Beispielhaft sei die Regelung genannt, dass bei Publikationen auch Art und Umfang der Mitwirkung einer Hochschullehrperson anzugeben ist oder dass vor einer Veröffentlichung im Namen der Hochschule vorher das Einverständnis von InstitutsleiterIn bzw. RektorIn einzuholen ist. Diese Vorgangsweise ist für eine tertiäre Einrichtung, für die traditionell „Freiheit der Forschung“ kennzeichnend ist, nicht nur unüblich, sondern unwürdig und unzulässig.

Ob sich Pädagogische Hochschulen tatsächlich zu tertiären Einrichtungen entwickeln, wird nicht zuletzt an der Qualität und auch Quantität von Forschungsarbeiten gemessen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist *Forschungsförderung* auf allen Ebenen unabdingbar.

Die Einführung einer Kategorie Assistenzkraft, die sich mit 80 % des Gehaltes wissenschaftlich weiterqualifiziert, wird als alleinige Maßnahme nicht ausreichen. Die in den Erläuterungen zum Dienstrecht avisierte Zahl an Assistenzkräften mit 14 Personen für ganz Österreich (das wäre im Schnitt eine pro Hochschule) fällt zudem sehr bescheiden aus. Weiters ist unklar, welche Anreize zur Weiterqualifizierung es insgesamt gibt. Zwar wird mit dem derzeit in Planung befindlichen Dissertations- und Habilitationsstipendium von Seiten des BMUKK eine wichtige Maßnahme zur Förderung akademischer Weiterqualifizierung gesetzt. Das Dienstrecht selbst sieht allerdings für die Verwendungsgruppe PH 2/ph 2 ein breites Spektrum an Ernennungserfordernissen vor. Bezüglich der akademischen Qualifizierung können das sein: Dokorate, Diplom- oder Mastergrade an Universitäten und Fachhochschulen bzw. Bakkalaureatsgrade an Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen in Kombination mit einem Hochschullehrgang für Hochschuldidaktik. Unklar bleibt, welche Incentives bei dieser Bandbreite für eine formale Weiterqualifizierung bestehen. Die Möglichkeit, sich mit Doktorat auf PH 1/ph 1 zu bewerben, besteht. Aufgrund der festgeschriebenen Kostenneutralität ist aber davon auszugehen, dass es nur eine begrenzte Zahl von entsprechenden Planstellen geben wird.

Fazit:

Durch das neue Dienstrecht können die angestrebten Ziele der Stärkung der Pädagogischen Hochschulen als Wissenschaftsstandorte kaum erreicht werden. Eine verbesserte Funktionalität bezüglich der umfassenden Aufgaben wird nicht geleistet, da Forschung weiter marginalisiert bleibt. Ein klarer Forschungsauftrag, der die Einheit von Forschung und Lehre sichert, ist nicht gegeben. Die Detailanalyse ergibt, dass Forschung durch das neue Dienstrecht nicht zu einer konstitutiven Aufgabe der Pädagogischen Hochschulen gemacht wird. Angesichts der Tatsache, dass Pädagogische Hochschulen einen Wissenschaftsbetrieb erst aufbauen müssen, ist zu befürchten, dass die starke Lehriorientierung keinen Perspektivenwechsel befördert und Bestehendes fortgeschrieben wird.

Letztlich überlässt es das neue Dienstrecht den RektorInnen, wie sie Forschungsaufgaben in den Häusern implementieren. Die geringe Regelungsdichte bietet Chancen, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der wissenschaftliche Betrieb strukturell zu wenig abgesichert ist. So wird die scheinbar höhere Flexibilität des Einsatzes des Lehrpersonals durch die Gesamtkostenkalkulation konterkariert. Alleine die Tatsache, dass hinsichtlich der Mengenkompente das derzeitige Ausmaß an Werteeinheiten für Lehrtätigkeiten herangezogen wird, spricht für sich. Es fehlen aber auch, wie bereits skizziert, erkennbare Forschungsanreize (z.B. Bewertung von Forschung im Verhältnis zu Lehre, Karriereperspektiven,...) und klare forschungsbezogene institutionelle Strukturen, die die Forschungsverpflichtung absichern.

Es wird deutlich, dass ein Dienstrecht Versäumnisse im Hochschulgesetz nicht auszugleichen vermag. *Eine Weiterentwicklung von Pädagogischen Hochschulen zu tertiären Bildungs- und Forschungseinrichtungen erfordert, das Dienstrecht Hand in Hand mit dem Hochschulgesetz weiter zu entwickeln.* Die in der Stellungnahme der ÖFEB (vom Oktober 2005) zum Entwurf des Hochschulgesetzes genannten Forderungen nach einem dienstrechtlich abgesicherten – zumindest für bestimmte Personengruppen – *klaren und inhaltlich unverkürzten Forschungsauftrag*, nach der *Institutionalisierung des Prinzips der Einheit von Forschung und Lehre* und nach der weitgehenden *institutionellen Autonomisierung der Pädagogischen Hochschulen* besitzen damit nach wie vor Gültigkeit.

Linz, im November 2011

Der Vorstand der ÖFEB

VR Mag. Dr. Andrea Seel, Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz (Vorsitzende)
 Univ.-Prof. Dr. Herbert Altrichter, Universität Linz
 Prof. DDr. Oskar Dangl, Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems
 Prof. Dr. Ewald Feyerer, Pädagogische Hochschule OÖ
 Univ.-Prof. Dr. Tina Hascher, Universität Salzburg
 a.Univ.-Prof. Dr. Florian Müller, Universität Klagenfurt
 Univ.-Prof. Dr. Angelika Paseka, Universität Hamburg
 Prof. Dr. Katharina Soukup-Altrichter, Pädagogische Hochschule OÖ
 Univ.-Prof. Dr. Cornelia Wustmann, Universität Graz